

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 4 (1906-1907)

Heft: 3

Artikel: Protokoll der II. Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz [Fortsetzung
und Schluss]

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837904>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Armenpfleger.

Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Beilage zum „Schweiz. Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“,
redigiert von Dr. A. Bosshardt.

Redaktion:
Pfarrer A. Wild
in Mönchaltorf.

Verlag und Expedition:
Art. Institut Orell Füssli,
Zürich.

„Der Armenpfleger“ erscheint in der Regel monatlich.
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten 3 Franken.
Postabonnenten Fr. 3.10.
Insertionspreis per Quadrat-Centimeter Raum 10 Cts.; für das Ausland 10 Pfg.

4. Jahrgang.

1. Dezember 1906.

Nr. 3.



Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.



Protokoll

der

II. Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz

Montag, den 15. Oktober, vorm. 11 Uhr, auf der „Schmidstube“, Marktgasse, Zürich I,
einberufen von der bestellten Kommission: Dr. A. Bosshardt, Zürich I,
Dr. C. A. Schmid, Zürich I und A. Wild, Pfarr., Mönchaltorf.

(Schluß.)

Traktandum IV:

Referat von Dr. C. A. Schmid, Chef-Sekretär der freiwilligen und Einwohner-
armenpflege der Stadt Zürich, über:

Die Übernahme der Einwohnerarmenkrankenpflege der Ausländer auf Rechnung des Bundes.

Einleitung.

Heute ist dieser Verwaltungszweig, worunter zu verstehen ist: Die Fürsorge für die aus medizinischen Gründen in ihre Heimat nicht transportfähigen Fremden in ihrem schweizerischen Aufenthaltsorte auf Rechnung schweizerischer Mittel bis zum Eintritte der Transportfähigkeit tatsächlich, sowohl verwaltunglich, als budgetär, Sache der Kantone und der Gemeinden. Die Träger der Last haben und zeigen mit dem zufolge der unerhörten Fremdeninvasion eingetretenen Anwachsen derselben die deutliche Tendenz, diese Fürsorge auf das absolut Unumgängliche zu reduzieren. Klassisches Beispiel: der Kanton Zürich mit seiner neuen Verordnung betreffend die „staatliche Fürsorge für arme erkrankte Kantonsfremde“, vom 23. Juni 1904. Wir müssen hier zur Abkürzung verweisen auf die sehr lehrreiche Broschüre von Dr. A. Bosshardt, Die Fürsorge für arme Kantonsfremde im Kanton Zürich.

Der Kanton Zürich ist deswegen auf diesem Gebiete vorbildlich, weil hier dieser Frage verwaltungsrechtlich seit längerer Zeit intensiv Aufmerksamkeit geschenkt worden ist, teils an und für sich, teils der Kantonsfinanzen wegen. In keinem andern Kanton der

Schweiz hat sich die Fachliteratur so intensiv mit dieser Angelegenheit befaßt. Man vergleiche zum Belege dafür die 3 Jahrgänge des „Armenpfleger“, insbesondere Jahrgang I, Nr. 10 und 11, Jahrgang II, Nr. 7. Demzufolge ist man auch im Kanton Zürich am ehesten im Falle, zu dieser Materie kompetente Boten abzugeben. Neuerdings — man vergleiche den jüngsten Jahresbericht pro 1905 des Bureau central de bienfaisance à Genève — tritt auch der Kanton Genf und der Kanton Basel — vergl. „Armenpfleger“, Jahrgang III, Nr. 2 — auf den Plan.

Dieser Zustand ist — wie der Bundesrat wiederholt erklärt — den Kantonen nicht eigentlich „durch internationale Verträge“ auferlegt worden, sondern „entspringt in erster Linie aus den humanen Aufgaben jedes christlichen Staates“.

Nichtsdestoweniger hat der Bund mit einer Reihe von Staaten über die internationale Armenfrankensorge Verträge abgeschlossen. Und zwar sog. „ gegenseitige Unentgeltlichkeitsverträge“. Das hat nun — wie der Bundesrat erklärt — allerdings in der Schweiz die Folge, daß „nicht die ganze Eidgenossenschaft als Staat, sondern die Kantone als Träger der Souveränitätsrechte durch diese Auslagen belastet werden“.

Der Bundesrat erklärt weiter, unter der Herrschaft der Bundesverfassung von 1874, im Gegensatz zu der Bundesverfassung von 1848, sei offenbar die Kompetenz, den Kantonen derartige Lasten aus Verträgen, die der Bund ohne ausdrückliche Zustimmung der Kantone mit dem Auslande abschließt, aufzuladen, dem Bunde eigen. „Da Art. 48 der Bundesverfassung diese (?) Materie in die Befugnisse des Bundes gelegt hat, nahm der Bundesrat keinen Anstand, die Sache so aufzufassen, daß es sich auch für internationale Verhältnisse gleicher Weise verhalte. Infolge dieser Auffassung sind von der Schweiz — d. h. vom Bundesrate — mit dem Auslande die erwähnten Verträge abgeschlossen worden.“ Im Art. 48 der Bundesverfassung ist aber doch nur die Rede von den „Angehörigen eines Kantons, die in einem andern Kanton“ sc. und nie von Ausländern! —

Eine rechtliche Grundlage für den soeben geschilderten Tatbestand gibt es also nicht, denn „eine Auffassung des Bundesrates“ ist keine solche.

Die Kantone haben sich aber bis dahin die Auffassung gefallen lassen. Es ist selbstverständlich, daß sie jederzeit auf dieses Sichgesunkenlassen zurückkommen und verlangen können, entweder daß der Bund in der Bundesverfassung diese Verhältnisse ausdrücklich und genau ordne im Sinne des Status quo, oder — was hier gewünscht wird — daß der Bund die Lasten aus den Verträgen betreffend die Fremdenfürsorge selbst trage. Jemand eine Verfassungsänderung ist dazu nicht nötig, weil darüber dort nichts enthalten ist!

Der letztern rechtlichen Regelung steht gar nichts im Wege, wenn sie von den Kantonen verlangt wird. Vollgültiger Beweis dafür ist der Verlauf der Motion Brenner, Dufour und Genossen vom 6. Juni 1889. Der innere Hauptgrund, warum der Bundesrat der Sache keine weitere Folge gegeben wissen wollte, war der, daß er vor dem notwendigen Eingriff in die Sphäre der den Kantonen zustehenden Souveränitätsrechte zurückschreckte. Dieses Moment fällt weg, sobald die — allerdings im Armenwesen souveränen — Kantone einverstanden sind oder, besser, sogar die Initiative ergreifen.

Auf die Beibehaltung der Souveränitätsrechte in bezug auf die Lasten der Ausländerfürsorge sind die Kantone gar wenig erpicht. Wenn die Kantone sie nicht mehr wollen, bleibt dem Bunde gar nichts anderes übrig, als die Last selbst zu tragen, um so viel mehr, als er die doch im Armenwesen souveränen Kantone durch internationale Verträge belastet hat, ohne sich um ihre Souveränität zu kümmern. Der Bundesrat hat allerdings diesen inneren Hauptgrund der Ablehnung der Motion Brenner nicht als solchen erscheinen lassen, sondern vielmehr das Hauptgewicht auf die Tatsache gelegt, daß verschiedene Kantone einerseits keine genügenden Angaben über ihre Ausländerfürsorge machen konnten und anderseits der ausgewiesene Aufwand einzelner Kantone wirklich noch nicht sehr erheblich war (im Jahre 1890).

Sehr auffällig ist es, daß unsere Kommentatoren der Bundesverfassung mit keinem Worte auf diese keineswegs irrelevanten Rechts- und Sachverhältnisse zu sprechen kommen. Es darf daher wohl einmal an diesem Orte darüber bei diesem Anlasse etwas verlauten.

Erster Teil.

Die Motion Brenner und Konsorten, die der Vorläufer unserer heutigen Unternehmung ist, mußte scheitern, weil sie einerseits nicht zielbewußt aufs Ganze ging, anderseits im Jahre 1890 die kantonalen Auslagen für die Armenfrankenfürsorge der Ausländer wirklich noch nicht sehr erhebliche waren. Damals konnten sich in der Tat erst die Kantone Basel und Genf darüber beklagen.

Heute allerdings liegen die Verhältnisse anders. Damals erhob sich die Gesamtausgabe der sämtlichen Kantone erst auf die Summe von rund 230,000 Fr. Gemäß einer Enquete, die wir im Januar 1902 veranstaltet haben, ist es nun neuerdings um die Möglichkeit, von den Kantonen, wenigstens den wichtigern, über die Fremdenfürsorgelast ausreichende Auskunft zu erhalten, besser bestellt. Nämlich genügliche Angaben können jetzt machen: die Kantone Zürich, Basel, Genf, die bereits den 5. Teil der Totalbevölkerung der Eidgenossenschaft umfassen, dann weiter die Kantone St. Gallen, Bern, Waadt, Baselland, Aargau, Tessin, Thurgau, oder also im ganzen eine Reihe von Kantonen, die zusammen 2,3 Millionen Seelen auf 3,3 Millionen im Total (1900) umfaßt. Das rein formale Abweisungsargument des Bundesrates ist somit dahingefallen. Nach unserer Enquete erreichten im Jahr 1902 die Aufwendungen der eidgenössischen Stände für die Fremdenfürsorge die Summe von rund 800,000 Fr. per Jahr. Angeichts dieser Zahl stellte man sich schon damals unwillkürlich die Frage, ob wir eigentlich „das Armenhaus von Europa“ sind und ob in allen Ländern des Erdballes zusammen genommen auch nur die Hälfte dieser Summe für arme Schweizer aus amtlichen Mitteln, nicht in einem Jahre, sondern in Jahrzehnten, verwendet wird? — „Zürcher Post“, 1902, Nr. 265/268. — Vergl. auch „Fremdenfrage“, Einleitung, Seite 4 u. ff.

Heute aber erreicht die Ausgabe für die Fremden eine Million Franken. Die stark belasteten Kantone sind heute Zürich, Basel, Genf, Tessin, Waadt, St. Gallen, auch Neuenburg. Überhaupt alle Kantone mit Fremdenbevölkerung. Alle diese Kantone sind heute derart belastet, daß sie diese Last ohne Beeinträchtigung der nächstliegenden kantonalen Verwaltungsaufgaben nicht mehr prästieren können.

Es wäre aber ganz ungeschickt, deswegen etwa nur die Beteiligung des Bundes an der Fremdenfürsorge anzustreben. Die Annahme des Grundsatzes irgend einer Entschädigung durch den Bund würde als notwendiges Korrelat sowieso eine gewisse Aufsicht des letztern hervorrufen. Es ist somit folgerichtig, daß der Bund die vollen Kosten der Fremdenfürsorge auf seine breiten Schultern nimmt; dann hat er auch das volle Aufsichtsrecht uneingeschränkt selbst. Die Angelegenheit ist dann aus der Machtshäre der Kantone sauber und ganz verschwunden. Es ist ja auch der Bund, der die politische Fremdenpolizei in der Hand hat. Es wäre nicht gut, wenn sich neben der Kantonsverwaltung noch die Bundesverwaltung mit demselben Geschäft befaßte.

Die Fremdenfürsorge belastet aber nicht bloß die Kantons- oder die Gemeindekasse, sondern auch die allgemeine Wohltätigkeit der ganzen Einwohnerschaft in sehr schwerem Maße. Es ist Tatsache, daß diejenige Partie der Fremdenfürsorge, die die Kantone auf die allgemeine Wohltätigkeit der Bevölkerung abzuwälzen wissen, zum mindesten eine weitere Million ausmacht. So daß uns unsere Fremden gut zwei Millionen per Jahr kosten.

Den fiskalischen Haupteingang von den hiesigen Fremden haben aber nicht die Kantone und die Gemeinden, sondern der Bund, nämlich durch die Zölle und die Verkehrsanstalten, Eisenbahnen, Post, Telegraph, Telephon *et c.*

Es ist daher durchaus recht und billig, daß der Bund diese Fremdenfürsorge auf sich nimmt.

Während die Kantone aus finanziellen Gründen die Praxis der Fremdenfürsorge möglichst einschränken müssen — indem sie sich strikte an den Wortlaut der Verträge halten und ihre amtliche Hülfe ausdrücklich auf die Epoche der reinen Transportunfähigkeit limitieren — und dann alle weitere Fürsorge auf die Freiwilligkeit abladen, hat der Bund die deutliche Tendenz, die Interpretation der Verträge sehr auszudehnen. Die Folge davon ist, daß die schon durch das Verhalten der Kantonsverwaltung belastete Freiwilligkeit noch mehr belastet ist.

Die Kosten der ausdehnend interpretierten Verträge haben also schließlich, da die Kantone sich zu helfen schon die Macht haben — die Privatwohltätigkeitsanstalten der Einwohnerschaft zu tragen, ohne daß sie sich dagegen wehren könnten. Eine ihnen von Bundes wegen auferlegte sehr drückende Steuer. Denn die nationalen Hülfsvereine der Fremden sind entweder überhaupt nicht leistungsfähig oder sie sind wie ein Tropfen auf den glühenden Stein.

Darunter leidet die Wohltätigkeit für die Kantonsangehörigen und die Schweizerbürger anderer Kantone ganz gewaltig.

Wenn der Bund die Fürsorge für die Fremden auf seine eigene Rechnung übernimmt, so kann er so ausdehnend interpretieren, als er will, ohne daß daraus der Kantonskasse oder der allgemeinen Wohltätigkeit eine Belastung entspringt.

Wir erlauben uns hier der Kürze halber ausdrücklich auf „Armenpfleger“, Jahrgang I, Nr. 10/11 zu verweisen. Der Bundesrat zeigt unverkennbar die Tendenz, die Kantone zur internationalen Überhauptarmenpflege auf territorialer Grundlage gegenüber den Fremden zu verhalten. Die Kantone aber, teils offen, durch Zurück-Revisionen der bezüglichen Verordnungen, wie Zürich (23. VI. 1904), teils durch restriktive Praxis, sträuben sich aus finanziellen Gründen gegen die Bundespraxis. Tatsächlich ist die Durchführung resp. die Vollziehung der Forderungen des Bundes den Kantonen gar nicht mehr möglich. Die kantonale Praxis ist tatsächlich — aus finanzieller Unzulänglichkeit — eine ganz andere. Abgeladen wird das Plus, das der Bund durch seine ausdehnende Interpretation der Verträge verlangt, auf die Privatwohltätigkeit. Den Nachweis haben wir in Nr. 11 des I. Jahrgang des „Armenpfleger“ geleistet, worauf also verwiesen sei.

Wenn z. B. der Bundesrat sagt: Die Ansicht, daß die schweizerisch-italienische Erklärung sich nur auf die schweren Fälle beziehe, in welchen der Kranke nicht transportfähig ist, ist nicht haltbar. Denn nach dem Sinn und Wortlaut des Vertrages muß ein unbemittelter kranker Italiener in der Schweiz gleich vom Beginn seiner Krankheit an unterstützt werden, wobei allerdings zunächst die Frage seiner Heimischaffung offen bleibt — wenn der Bundesrat das sagt, so wendet er sich damit an die Adresse der Kantone. Es wäre aber falsch, zu glauben, daß nun die Kantone sich darnach richten. Sogar im Kanton Zürich wird der Italiener auf Kosten der Kantonskasse absolut nur für die Dauer der wirklichen Transportunfähigkeit unterstützt. Für alles andere wird er an die freiwillige Ortswohltätigkeit gewiesen. Dort wird er dann allerdings recht kräftig subventioniert, weil nichts anderes übrig bleibt; denn sonst betteln die Leute herum!!

Und mit der Heimischaffung hat es gute Weile. Bis es dazu langt, braucht es schon sehr viel. Natürlich, die Belastung der allgemeinen, nicht öffentlichen Kassen gehörenden, Wohltätigkeit wird ja in akademischen und offiziellen Kreisen gar nicht als wirkliche Belastung taxiert. Damit nimmt man's nicht so genau.

Wenn der Bundesrat etwa meint, er treffe mit seiner ausdehnenden Interpretation der Verträge die Kantone, so ist er im Irrtum. Er trifft damit nur indirekt diese, direkt mehr die organisierte Privatwohltätigkeit. Und diese weiß sich allerdings nicht zu helfen. Daher kommen die verbitterten Redensarten über die Ausländerunterstützung. An diesen ist allerdings für den Kenner der Verhältnisse viel Berechtigtes.

Natürlich nimmt der Bundesrat bei seiner ausdehnenden Praxis weder auf die Finanz der Kantone, noch etwa gar auf die allgemeine Wohltätigkeit irgend welche Rücksicht. Er spielt gegenüber dem Ausland den Nobeln, aber nicht auf seine Kosten. Eine wohlfeile Noblesse! Den Kantonen ist es nicht einmal sehr übel zu nehmen, wenn sie sich entlasten, da sie in Finanznöten stecken. Bei Anlaß der Motion Brenner haben die Fratelli Licinetti nicht mit Unrecht erklärt: Wenn der Bundesrat befehlen wolle, so solle er auch bezahlen. Heute ist die Sache tatsächlich so: der Bund befiehlt den Kantonen und die Privatwohltätigkeit bezahlt. Ein ganz unwürdiges Verhältnis. Es kommt vor, daß die Fremdenfürsorge sogar auf die Frauenvereine abgeladen wird!

Die radikale Sanierung derartiger Zustände ist aber nur so möglich, daß der Bund die Fremdenfürsorge voll und ganz auf sich nimmt. Jede andere Kombination ist eine Halbheit. Der völkerrechtliche Kontrahent, der Interpret und der endgültige Zahler oder Lastträger sind dann eins. Den Kantonen wird so eine Million abgenommen, die sie zur Verbesserung der Fürsorge für die Kantons- und die Schweizerbürger verwenden könnten. Der Privatwohltätigkeit wird eine weitere Million abgenommen, die sie natürlich nicht beält, sondern für näher liegende Zwecke verwendet, z. B. Verbesserung der Kinderfürsorge &c.

Zweiter Teil.

Der Bund hat mit dem Auslande eine Anzahl Verträge betreffend die unentgeltliche Fremdenfürsorge geschlossen, die z. T. in ihrem Inhalt dem Fachmann des Armenwesens geradezu unverständlich sind. Während das auf Beschwerde von Schaffhausen und andern Kantonen hin vom Bundesrat erwirkte Zusatzprotokoll zum Niederlassungsvertrag mit dem Deutschen Reich aber erträgliche Zustände betreffend die Übernahme von Reichsdeutschen geschaffen hat, und während der vom 12. November 1896 datierte Vertrag mit Belgien, der mit ausdrücklicher Zustimmung der Kantone abgeschlossen wurde, den Anforderungen, die der Armenpfleger an solche Verträge stellen muß, ungefähr entspricht, verdient die Erklärung mit Italien vom 6. und 15. Oktober 1875 die Note ganz schwach.

Wir haben diese Erklärung speziell studiert und sind im Falle darüber folgendes zu berichten. Sie lautet:

Jede der beiden kontrahierenden Regierungen verpflichtet sich, dafür zu sorgen, daß in ihrem Gebiete diejenigen mittellosen Angehörigen des andern Staates, welche infolge physischer oder Geisteskrankheit der Hülfe und ärztlichen Pflege bedürftig sind, gleich den eigenen notleidenden Angehörigen behandelt werden, bis ihre Heimkehr ohne Gefahr für ihre oder anderer Gesundheit geschehen kann.

Ein Ersatz der aus dieser Hülfeleistung und Pflege, oder aus der Beerdigung der unterstützten Personen erwachsenen Kosten kann gegen die Staats-, Gemeinde- oder andern öffentlichen Kassen desjenigen Staates, welchem der Hülfsbedürftige angehört, nicht beansprucht werden.

Sollte der Unterstützte oder sollten andere für ihn privatrechtlich verpflichtete, insbesondere die zu seiner Alimentierung verpflichteten Verwandten, imstande sein, die fraglichen Kosten zu tragen, so bleibt der Anspruch auf Ersatz derselben vorbehalten.

Jede der beiden kontrahierenden Regierungen verpflichtet sich, wenn hiefür auf diplomatischem Wege das Ansuchen gestellt wird, der andern Regierung, zu dem Zwecke, daß denjenigen, welche die Kosten bestritten haben, dieselben nach üblichen Ansätzen rückvergütet werden, die eigenen Angestellten zur Verfügung zu stellen und ihr den nach der Landesgesetzgebung zulässigen Beistand zu leisten.

Diese Bestimmungen bleiben in Kraft bis zum Auslaufe desjenigen Jahres, welches der Aufkündigung derselben durch die eine der kontrahierenden Regierungen folgt.

Es ist nicht unwichtig, gleich hier zu bemerken, daß diese Erklärung, die nunmehr bereits 31 Jahre alt ist, aus einer Zeit stammt, wo die Zahl der in der Schweiz niedergelassenen Italiener eine geringe war — während heute allein in Zürich über 8—10,000 Italiener

niedergelassen sind. Die große Einwanderung sedentärer Italiener ist erst nach der Eröffnung des Gotthardtunnels und eigentlich erst in den letzten 10 Jahren zustande gekommen. Es ist auch nicht belanglos, weiter zu bemerken, daß die Zahl der in Italien niedergelassenen Schweizer früher wie heute eine verhältnismäßig verschwindend kleine ist. Schon daraus geht hervor, daß Italien an der Erklärung das unendlich viel größere Interesse hat als die Schweiz — ganz abgesehen davon, daß in Italien leistungsfähige schweizerisch-nationale Hülfsgesellschaften vorhanden sind, während bei uns leistungsfähige*) italienische Hülfsvereine fehlen. Während im Deutschen Reich gemäß § 60 des Unterstützungs-Wohnsitz-Gesetzes vom Jahre 1870 die Ausländer überhaupt vorläufig von demjenigen Ortsarmenverband unterstützt werden müssen, wo sie sich beim Eintritte der Hülfsbedürftigkeit befinden, haben wir in der Schweiz keine Bundesbestimmung, die etwas derartiges vorschreibt. Dagegen haben wir allerdings das Bundesgesetz vom 22. Juni 1875 betreffend die Verpflegung der transportunfähigen Kantonsfremden Schweizerbürger. Unmittelbar nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes wurde die Italienische Erklärung abgeschlossen, und es hatte dabei — trotzdem dies weder selbstverständlich ist, noch zu irgend einer Zeit darüber mit der in rechtlichen Dingen unerlässlichen Deutlichkeit das Nötige stipuliert worden wäre — die Meinung, daß dann die Italiener in der Schweiz behandelt werden sollen, als ob sie eben auch Kantonsfremde Schweizerbürger wären und für sie das Bundesgesetz Gültigkeit hätte. Die Kantone sind aber nicht darüber gehört worden, ob sie damit sich einverstanden erklären können.

Der Bundesrat ist dann immer bei der hier dargestellten Auffassung betreffend die internationalen Verträge und das Bundesgesetz geblieben — leider haben die Kantone nicht bei Seiten inhibiert. Vermöge dieser sog. Auffassung hat aber der Bundesrat nicht bloß die Italienerunterstützung völkerrechtlich geregelt, sondern eben — weit über seine Bundeskompetenz hinausgehend — geradezu den Umfang der zu leistenden Unterstützung präjudiziert.

Er geht aber noch weiter: einerseits hebt er den Unterschied zwischen transportunfähigen und transportfähigen Italienern auf und dann will er sogar den Art. 54 § 3 der Bundesverfassung auch auf die Italiener angewendet wissen.

Der Bundesrat verlangt also, daß die Italiener ohne Unterschied und ohne Rücksicht auf die Reisefähigkeit, und zwar auch dauernd, sollen unterstützt werden . . . alles an ihrem Wohnorte, auf Rechnung hiesiger öffentlicher Mittel. Und doch hat er im Hinblick auf den Art. 45 § 3 der Bundesverfassung im Jahr 1896 zugeben müssen, daß die Unterstützungs-pflicht des Wohnortes gegenüber den Kantonsfremden Schweizerbürgern nur eine mehr moralische sei. — Bei den Italienern aber ist nun diese Pflicht des Wohnortes keine moralische, sondern eine völkerrechtliche Rechtspflicht.

Tatsächlich, aber sehr merkwürdigerweise, haben wir auf Grund der Auffassung des Bundesrates, der bundesrätlichen Analogie des Bundesgesetzes von 1875 und der sehr ausdehnenden Interpretation des Bundesrates bei uns in bezug auf die Italiener einen Zustand, der von demjenigen des § 60 des reichsdeutschen Unterstützungs-Wohnsitzgesetzes sich gar nicht mehr unterscheidet — obwohl ein solcher Paragraph absolut nicht existiert.

Dieser für die Italiener glänzende Zustand besteht — unbegreiflicherweise — obwohl die italienische Erklärung für uns noch folgende äußerst ungünstige Momente enthält:

Einerseits den diplomatischen Verkehrsmodus, anderseits das gänzliche Fehlen eines prompten Übernahmsverfahrens. Dazu kommt, daß es aus Italien für die hiesigen Italiener keine Unterstützung gibt, weil die italienische Gesetzeslage dies rundweg ausschließt. Ferner, daß bei der Heimschaffung von reisefähigen Kranken oder Kindern italienischer Nation seitens der Italiener stets prinzipiell eine unerhörte Trölperei anhebt. Es dauert Monate, ja Jahre lang, bis solche Fälle erledigt werden können. Insbesondere waltet dabei italienischerseits

*) Einzig in Genf besteht eine Società filantropica italiana, die annähernd dieses Prädikat verdient.

die Spekulation ob, der Zustand des Kranken werde sich (erfahrungsgemäß ist dies effektiv durchschnittlich so) unterdessen verändern, entweder in Transportunfähigkeit übergehen oder dann in Genesung, in welchen beiden Fällen, wenn sie eingetreten sind, Italien die Übernahme verweigert, weil gegenstandslos geworden. Dem betreffenden Wohnkanton und der Wohltätigkeit des Wohnorts sind dann sehr erhebliche Spesen erwachsen ohne Schadloshaltung.

Man geht aber in Italien so leicht über die Heimhaftungsfrage Italiener betreffend hinweg, daß man italienischerseits in den möglichst vielen bei der Übernahme bereiteten Schwierigkeiten weder eine Härte gegenüber den eigenen Staatsangehörigen, noch eine Unfreundlichkeit gegenüber dem Nachbarstaat erblickt.

Und dies alles trotzdem auf Schweizerseite zufolge der transzendenten Interpretation der Italiener-Eklärung des Bundesrates die Italiener bei uns geradezu ein „domicilio di soccorso“ haben, **wie nicht im entferntesten selbst in Italien**, trotzdem die Schweiz bei Übernahme von Schweizern aus Italien noch nie die geringsten Schwierigkeiten gemacht hat, trotzdem, zufolge und dank der energischen Tätigkeit der Schweizerkolonien, Konsulate und Hülfsvereine, der italienische Fiskus für Schweizer fast nichts zu zahlen hat*).

Wenn wir aus der Italienischen Erklärung mit ihren Fängnetzen gründlich herauskommen wollen, so kann das nur so geschehen, daß dieselbe auf den nächstmöglichen Termin d. h. auf den 31. Dezember 1907 gekündet wird. Es ist aber kaum anzunehmen, daß der Bund dazu sich herbeilassen wird, so lange die Kosten der Erklärung nicht ihn selbst, sondern die Kantone und die Privatwohltätigkeit belasten. Dagegen wird er zur Kündigung dann schreiten, wenn er selbst die Kosten und die Folgen seiner Erklärung und der Interpretation, die er ihr zu geben für gut gefunden hat, zu tragen hat.

Daraus ergibt sich, daß jedenfalls in erster Linie die Übernahme der Fremdenfürsorge durch den Bund anzustreben ist. Wenn er dann schließlich die bestehende Erklärung und die Interpretation beibehalten will, so kann es den Kantonen auch recht sein. Sie und die Privatwohltätigkeit haben sich dann dessen nicht mehr zu entgelten. Heute aber, wenn die Zustände bleiben wollen, wie sie sind, muß sich die wider Gebühr belastete Einwohnerschaft dagegen des bestimmtesten verwahren, daß sie die Beche zu bezahlen hat. Sie muß verlangen, daß die Erklärung verschwindet und eventuell einer neuen Platz macht, oder auch gar keiner!

Zum allermindesten müßte die neue Erklärung folgende Punkte enthalten:

1. Der Verkehr ist ein ganz direkter zwischen den handelnden Gemeindebehörden der Schweiz und der italienischen Präfektur, die die nächstgelegene ist — Como, Novara.

2. Jeder Italiener, ohne jede Ausnahme, der transportfähig ist, muß an der Grenze sofort und ohne die geringsten Trödlereien und jederzeit von der Grenzpolizei direkt übernommen werden: Eigentlich nur eine Verdeutlichung des bestehenden Art. 2 des Niederschlussesvertrages mit Italien, d. d. 22. Juli 1868!

Von den Kantonsbehörden muß verlangt werden, daß sie sich gegen jede anders lautende neue Erklärung des entschiedensten von vorneherein verwahren im Namen ihrer selbst und im Namen ihrer Einwohnerschaft mit ihrer Wohltätigkeit.

Aber wir würden diese Modifikation nur ungern akzeptieren und nur dann, wenn es absolut nicht ginge, daß der Bund die Italienerfürsorge selbst übernimmt. Wenn er sie

*) Wenn behauptet wird, Italien habe für Schweizer in Spitälern im Jahre 1905 rund 5500 Fr. aufgewendet, so vermögen wir dies nicht zu glauben und machen dazu folgende Bemerkungen: 1. Es ist Tatsache, daß als Schweizer in Italien eine Masse Elsässer, Reichsdeutsche, Österreicher, ja selbst Griechen, Armenier, Turkos etc., item alles mögliche passiert. 2. Es kommt sehr darauf an, welche Taxe in Berechnung gebracht worden ist; man hat es in der Hand, diese Kosten enorm variieren zu lassen, je nach dem Zweck, den man verfolgt. Nebrigens hat man im gleichen Jahre 1905 allein auf Stadtgebiet Zürich aus offiziellen Mitteln für die Italiener über 15,000 Fr. aufgewendet. 3. Wenn die genannte Summe wirklich berechtigt ist und für ein Jahr gilt, so ist sie immerhin direkt lächerlich gering.

übernimmt, kann er auf seine Kosten unsertwegen die Italiener so nobel behandeln als es ihm beliebt. Manche wollen dem Bund aber auch das nicht überlassen.

Dritter Teil.

Solange der Bund keine günstigeren Unentgeltlichkeitsverträge zustande bringt, so ist es auch aus diesem Grunde nur recht und billig, daß er die Kosten, die daraus erwachsen, selber zahlt. Aber diese Unentgeltlichkeitsverträge gelten eigentlich nicht bloß für uns zugunsten der hiesigen Ausländer, sondern auch noch ein wenig für die Schweizer im Ausland.

Es ist selbstredend, daß im Ausland keine ausdehnende Interpretation existiert. Das kann ja auch gar nicht verlangt oder auch nur erwartet werden. Das ist ein Plus, das sich ein kosmopolitischer Krösus von Staat gestatten könnte, wenn er wollte. Wenn aber auch irgend ein Staat sich so was leisten wollte, so würde es ihn noch lange nicht so viel kosten, als uns, weil kein Staat eine solche ungeheuerliche Unmasse von Fremden beherbergt, wie wir.

Unsere Schweizer im Auslande bilden überall verschwindende Minderheiten.

Kein Staat hält uns Gegenrecht. Überall wird das Minimum des Unumgänglichsten mit Mühe und Not geleistet, und, sobald der Schweizer reisen kann, wird er auch speditiert.

Wie die Schweizer im Auslande behandelt werden, in dem Auslande, mit dem wir eben die Gegenseitigkeitsverträge haben, darüber gibt authentische Auskunft für Deutschland das Werk von Dr. Olshausen: Die Fürsorge für Ausländer in Deutschland. Wir haben dasselbe in Nr. 7 des „Armenpfleger“, Jahrg. II, ausführlich besprochen. In rein rechtlicher Beziehung nimmt sich die Ordnung der Dinge in Deutschland durch das Unterstützungs-Wohnsitzgesetz § 60 gewiß sehr fortgeschritten aus; allein die bedeutendsten Bundesstaaten des Reiches verfügen landesrechtlich übereinstimmend folgendes:

Der Ausländer ist — **so lange ihm der Aufenthalt im Inlande gestattet wird** — in bezug auf das Maß der öffentlichen Unterstützung einem Deutschen gleich zu behandeln.

Wir können uns hier nicht mit dem Detail befassen, müssen eben auf jenen Artikel verweisen.

Dagegen wollen wir noch die Antwort erwähnen, die ein Zürcher in Erlangen, als er beim dortigen Armenkommissär um Unterstützung einkam, erhielt: die Erlanger Behörde werde allerdings eine Unterstützung verabreichen, falls der Petent darauf beharre. Man riet ihm aber zugleich ab, auf der Bitte zu bestehen, denn dadurch mache er sich zum lästigen Ausländer, der polizeilich abgeschoben werden müsse. (Erlangen, den 22. Sept. 1906.)

Was dann insbesondere die Unterstützung der Schweizer in Italien betrifft, so sind wir im Falle folgendes zu erwähnen:

Während in Deutschland wenigstens eine rechtliche Grundlage für die Unterstützung der Fremden in dem § 60 unzweifelhaft besteht, so ist eine Unterstützung der transportfähigen Ausländer in der italienischen Gesetzgebung direkt ausgeschlossen; denn der Fremde kann den Unterstützungswohnsitz nicht erwerben, eben weil er der unerlässlichen Voraussetzung, der italienischen Nationalität, entbehrt. Ganz gleich liegen übrigens die Verhältnisse auch in Frankreich.

Um zu entscheiden, was der Fremden punkto Unterstützung in Italien wartet, muß man nur wissen, was die Italiener selbst erwarten können. Es ist für den am Wohnorte nicht unterstützungsberechtigten Italiener nicht mehr und nicht weniger als Spitalverpflegung, wenn am Ort ein Spital besteht. Würde also der Ausländer noch gleich dem Italiener behandelt, so wäre er doch keineswegs gut dran. Dass der Fremde aus öffentlichen italienischen Mitteln etwas erhalte, das nicht zur Vermeidung von diplomatischen Beschwerden unumgänglich notwendig ist, ist vollendet ausgeschlossen. Die Schweizer werden an ihre Konsuln und die nationalen Hülfsvereine gewiesen, die das Nötige zu tun haben. Tatsächlich allerdings werden immer einige Schweizer in den großen Städten verpflegt, auch wenn sie nicht gerade reiseunfähig sind, da, wo es Spitäler gibt, die über reiche Mittel verfügen.

Während der Bund sehr darauf aus ist, daß die Fremden bei uns nach seiner ausdehnenden Interpretation zu ihrer Sache kommen, tut er — abgesehen von der Subvention der Schweizerischen Hülfsvereine im Auslande, die zudem anfechtbar ist — wenig für die Erzwingung der materiellen Gegenleistung im Auslande für die Schweizer. Offenbar berührt ihn diese Seite der Frage gar nicht, er schiebt wieder die so bequeme Souveränität der Kantone im Armenwesen vor. So haben wir denn die reinsten einseitigen Unentgeltlichkeitsverträge zugunsten der Ausländer in der Schweiz. Trotz ihrer Souveränität im Armenwesen stehen aber den Kantonen keine Mittel zur Verfügung, um die materiell gegenrechtsmäßige Behandlung ihrer Angehörigen im Auslande zu erzwingen. Sie müßten sich hierzu der Vermittlung des Bundes bedienen. Somit ist es auch aus diesem wesentlichen Grunde besser, wenn der direkt beteiligte Bund, d. h. der Bund, dem die Ausländerfürsorge verwalterisch und finanziell allein aufliegt, sich auch um die Innehaltung der Verträge, die er selber gemacht hat, für die Schweizer im Auslande bekümmert. Erst dann wird er sich für die Schweizer im Auslande mit Energie verwenden.

Wir kommen also dazu, folgende Anträge zu stellen:

1. Die heutige Armenpflegerkonferenz läßt durch eine möglichst große Anzahl von Mitgliedern der Bundesversammlung aus möglichst sämtlichen Kantonen in der Bundesversammlung den Antrag stellen, es sei die gesamte Ausländerfürsorge — in der vom Bundesrat bis dahin gewollten ausgedehnten Weise — vom Bunde auf seine alleinige Rechnung zu übernehmen.

2. Die Armenpflegerkonferenz läßt durch das gleiche Mittel weiterhin den Bundesrat einladen, er wolle die Vertreter im Ausland anweisen, darauf mit aller Energie zu dringen, daß die Schweizer im Auslande effektiv und materiell gleich behandelt werden, wie die Ausländer bei uns und zwar in der Meinung, daß, falls sich die materiell gleiche Behandlung nicht erzielen läßt, unsere Ausländerfürsorge entsprechend zu reduzieren, die Ausländer prinzipiell an ihre eigenen Hülfsvereine und Konsulate zu weisen, ferner die Heimshaffung mit aller Promptheit anzuwenden, eventuell sogar das Kostenersatzprinzip in die Fremdenfürsorge einzuführen wäre, so wenig im übrigen weder eine Verschlechterung der Fremdenfürsorge, noch das Entgeltlichkeitsprinzip modernen Anschauungen entspricht!

Vorsitzender Regierungsrat Luž: Bis 1901 ersahen wir aus der zürcherischen Staatsrechnung nicht, wie groß die Ausgabensumme für kalte und arme Nichtzürcher sei, weil sie in verschiedenen Stessorts verteilt war. Nunmehr werden die Ausgaben nach Kantonen und Staaten am selben Orte registriert. Die Motion Dufour, Bremmer und Genossen scheiterte, weil sie nicht nachweisen konnte, wie große Ausgaben den einzelnen Kantonen erwachsen. Auch heute wird der Bundesrat nichts tun, ohne im Besitze dieses statistischen Materials zu sein. Die wenigsten Kantone haben aber eine solche Statistik. Zürich gab, die Aufwendungen der freiwilligen Armenpflege der Stadt Zürich, der Naturalverpflegung und der Privatwohltätigkeit nicht eingerechnet, für kantonsfremde Arme und Kranke aus:

1901	250,500	Fr.
1902	211,000	"
1903	237,500	"
1904	230,000	"
1905	240,000	"

Ohne die Privatwohltätigkeit dürfte sich die Gesamtsumme für den Kanton Zürich auf 300,000 Fr. belaufen. Das ehrt ja wohl unsren Kanton, aber die Last ist zu schwer geworden. Abhilfe tut not. Die Direktion des Innern könnte auch ein Lied singen über die Italiener. Was Dr. Schmid vorbrachte, ist nur zu wahr, er hat damit eine tatsächlich brennende Frage berührt. Auch die andern Kantone mögen für zahlenmäßiges Material sorgen, womit allein ein durchschlagender Erfolg zu erzielen ist.

Diskussion.

Stadtschreiber Dr. Bollinger, Zürich: Die Belastung der Schweiz durch Ausländer ist notorisch schwer, was zu dem andern schweren uns vom Ausland aufgebürdeten noch hinzukommt. Die Ausländer müssen wir haben für unser Wirtschaftsleben und könnten sie nicht ersetzen. Das Geschick der Italiener für Erdarbeiten, für Hoch- und Tiefbau ist unleugbar, für diese Arbeiten haben sie sich in der ganzen Welt fast ein Monopol erworben. Die Lasten für hilfsbedürftige Ausländer sind aber überdurchschnittlich hohe geworden, das ist für die Schweiz sicher. Inwiefern sind sie unbillig, ein Zuviel, und wie kann Verminderung stattfinden? Die Antwort darauf wird nicht leicht sein. Die Gerechtigkeit verlangt es zu sagen, daß der Bundesrat beim Abschluß von Verträgen für hilfsbedürftig gewordene Ausländer nicht frei ist. Die Schweiz ist ein kleiner Staat und darauf angewiesen, für ihre Angehörigen und ihre Waren das Ausland und den Auslandsmarkt zu suchen, und vermag ohne Zufuhr ausländischer Arbeitskräfte ihre Wirtschaft nicht aufrecht zu erhalten. Das macht es dem Bundesrat schwer, zu fordern, was er im Interesse des Landes fordern sollte. Die kleine Schweiz kann eine Änderung der Gesetzgebung des Auslandes nicht verlangen, welche doch namentlich auf dem Gebiete des Unterstützungsweisen nötig würde, wenn sie auf ihren Forderungen beharren und sie durchsetzen wollte. Allein ich muß doch gestehen, daß mich als früheren Generalsekretär der freiwilligen und Einwohnerarmenpflege der Stadt Zürich die Frage schon bewegte, ob nicht durch kluge Anordnung, durch Änderung der Verträge, Zusatzverträge, ein Zuviel der Lasten vermieden werden könnte. Das wäre nach meiner Meinung möglich. Die Bundesverwaltung hat die volle Tragweite der Instrumente nicht immer so ermesssen, wie sie sollte, wie es geschehen wäre, wenn sie sich vorher mit den Kantonen in Beziehung gesetzt hätte. Das läßt sich nun nicht mehr ändern. Allein für die Zukunft soll alles, was immer möglich ist, getan werden, um die unbillige Last abzuweisen oder sich von ihr zu befreien. Mit Ernst ist der Frage näher zu treten, ob nicht auch mit bezug auf diese Lasten ein Finanzausgleich durch Bundessubventionen eintreten sollte. Ganz allgemein ist ein solcher Ausgleich von kompetenter Seite schon als nötig bezeichnet worden. Diese Versammlung darf gewiß verlangen, daß in der Bundesversammlung auch mit bezug auf die uns hier beschäftigende Unterfrage der Sache näher getreten wird. — Die Annahme der Anträge des Referenten ginge zu weit, ich schlage daher folgenden Beschluß vor:

Eine Kommission von 7 Mitgliedern wird beauftragt, zu prüfen,

- a) in welcher Weise durch Änderung der Niederlassungsverträge oder durch Zusatzverträge zu denselben die unbillige Belastung der Kantone durch die Fürsorge für hilfsbedürftige Ausländer vermindert,
- b) in welcher Weise eine weitere Entlastung der Kantone durch Beteiligung des Bundes an dem Aufwand für die hilfsbedürftigen Ausländer herbeigeführt werden könnte.

Dr. Leupold, Vertreter des eidgenössischen Justizdepartements, Bern: Der Bund sitzt heute gleichsam auf der Anklagebank, und ich bin nicht zu seiner Verteidigung berufen. Ich bin hieher gekommen ad audiendum et referendum und möchte jetzt nur einige Angaben richtig stellen. — Unser Gesandte in Rom legte uns kürzlich eine vollständige Korrespondenz wegen Heimshaffung eines Italiener vor, und da zeigte sich: die Tröler sind die Gemeinden, nicht die italienische Regierung. Durch direkten Verkehr mit jenen würde die Trölerei offenbar nicht geringer werden. — Dass die Privatwohltätigkeit durch die Ausländer belastet wird, gilt nur für den Kanton Zürich, in andern Kantonen trägt die vertragliche Ausländerunterstützung die Kantonskasse. — Was die Verträge mit auswärtigen Staaten anbetrifft, so war der Bundesrat der Meinung, ihr Abschluß sei mit Rücksicht auf Art. 63 der Bundesverfassung seine Sache. Die Bundesversammlung hat die Verträge stets ratifiziert, sie trägt also mit Schuld, wenn sie unzulänglich sind. Vor Abschluß des Niederlassungsvertrags mit Belgien, der die ausgedehntesten Gegenrechtsbestimmungen enthält, sind auch alle Kantone in Anfrage gesetzt worden. — In Italien werden doch auch

vielen Schweizer in den Spitäler verpflegt. 1905 wurden für arme kranke Schweizer Fr. 7140. 99 ausgelegt, unterstützungspflichtige und zahlungsfähige Verwandte leisteten daran 530 Fr., so daß also ein ungedeckter Rest von 6522 Fr. für Italien bleibt. Das geschah auf Grund der heute angegriffenen Erklärung der Schweiz mit Italien. Auch mit den andern Nachbarstaaten bestehen dieselben Verhältnisse, dort werden aber die vertraglichen Pflichten eher erfüllt. Beschwerden wegen Verlezung der Verträge hat der Bundesrat stets Folge gegeben. Gerade jetzt sind gegen Frankreich einige Reklamationen anhängig und wegen eines Schweizers in Kanada. Wir lassen uns nicht einschüchtern, weil wir ein kleiner Staat sind, der kleine muß nicht immer unterliegen. — Auch in Frankreich wird einem kranken Schweizer — allerdings nur bei akuter Erkrankung — Unterstüzung gewährt. Nächstes Jahr tritt da ein neues Gesetz betreffend Alters- und Invalidenversicherung in Kraft, und von diesem Termin an kann ein Gegenrechtsvertrag bezüglich Alte und Invaliden, der bereits in Vorbereitung ist, abgeschlossen werden. Die ausländischen Staaten haben unter sich ähnliche Verträge abgeschlossen, und auf Grund dieser ist dann der Abschluß mit uns erfolgt. Das Wort von Bundesrat Ruchonnet: Die Verpflegung von armen Ausländern ist eine christliche Pflicht, der sich alle Staaten stillschweigend unterziehen, hat recht. — Eine genaue Statistik der Ausgaben für hilfsbedürftige Ausländer fehlt wie im Jahr 1891. Sie müßte aber in erster Linie vorhanden sein. Soll der Bund die Ausländer-Armenpflege übernehmen, wird er auch zu befehlen haben. Er müßte sich gewisse Kompetenzen der Fremdenpolizei, die jetzt die Kantone haben, aneignen; es müßten organisatorische Maßnahmen getroffen werden, um die Verpflegung in den Spitäler überall einheitlich zu gestalten, eigene Spitäler könnte der Bund doch nicht bauen. Den bestehenden Spitäler gegenüber müßten ihm Reservatrechte eingeräumt werden. — Der Bund wird, wenn ihm der Auftrag zuteil wird, schon an die Frage der Übernahme der Kosten der Ausländerfürsorge herantreten, die ihm seit 1891, d. h. seit der Behandlung der Motion Dufour, Brenner und Genossen nicht fremd ist. Alle Kantone waren übrigens damals mit der auch nur teilweisen Übernahme der Kosten der Ausländerfürsorge auf Rechnung des Bundes nicht einverstanden. Graubünden befürchtete, die kantonale Autonomie leide darunter, und wollte nur unter der Bedingung für jene Übernahme votieren, daß diese unangetastet bleibe. Zwei andere Kantone (Glarus und Solothurn) meinten, die durch die Ausländer stark belasteten Kantone seien auch die zentral gelegenen, wo die Industrie blühen könne und große Vorteile daraus erwachsen, sie dürften also auch die Nachteile tragen, wie ja auch die in Hochtälern eingeschlossenen Kantone der Ungunst ihrer Lage nicht entrinnen könnten.

Wagnière, Directeur du bureau central de bienfaisance, Genf: Das Wohltätigkeitsbureau von Genf, eine Privathilfsinstitution, hat doch, obwohl es in Beziehung und beständiger Mitarbeiterschaft mit den Bureaux des Staates steht, keine offiziellen Verbindlichkeiten und empfängt keine Subventionen. Es ist deshalb weniger geeignet, bei der Frage der Ausländerunterstützung sich zu beteiligen, als das Departement der Justiz und Polizei, das die Einwohnerarmenkrankenpflege besorgt. Bedauerlicherweise konnte es an dieser Konferenz nicht vertreten sein. Indessen ist das Wohltätigkeitsbureau das Hauptorgan der Einwohnerarmenkrankenpflege in Genf und sein Komitee interessiert sich lebhaft für die von Dr. Schmid studierte Frage. Unter den drei die Rundschau des Wohltätigkeitsbureaus bildenden Elementen: Genfern, Schweizern und Ausländern, liefern die letztern die größte Zahl der Hilfsbedürftigen. Das Komitee des Wohltätigkeitsbureaus erklärt sich mit Herrn Dr. Schmid einverstanden, daß der Bund die Kosten der Ausländerunterstützung der Kantone ganz oder teilweise übernimmt, jedoch soll nicht ein besonderes eidgenössisches Unterstützungsamt geschaffen werden. — Was die 2. These anlangt, glaubt das Komitee, der Zweck wäre durch Annahme der 1. These genügend erreicht und die Konferenz sollte sich darauf beschränken, ein Prinzip allgemeiner Natur aufzustellen.

Erny, Aarau: Die Leitsätze Dr. Schmids können durch die mehr formellen Einwendungen Dr. Leupolds nicht entkräftet werden. Der Bund soll auch die Unterstüzung der

Ausländer übernehmen, wenn er mit den Auslandsstaaten Verträge abschließt. Ich befürworte eine Resolution im Sinne des Referenten zur Übernahme der Ausländerunterstützung durch den Bund.

Regierungsrat Böhi, Frauenfeld: Wenn der Antrag von Dr. Schmid zum Beschluss erhoben wird, dürfte das Ziel nicht erreicht werden. Auch auf anderen Gebieten (Zivilprozeßübereinkunft, Zivilstandswesen) werden durch den Bund Verträge abgeschlossen, und die Kantone haben zu zahlen. Diese Kompetenz beansprucht er nach der Bundesverfassung. Das würde wohl die Antwort sein, die wir von Bern erhielten. Einverstanden bin ich dagegen mit einer Kündigung der Übereinkunft mit Italien. Es sollte namentlich eine sofortige Übernahme transportfähiger Armer erzielt werden. Jetzt muß man 4—5, mindestens 2 Monate bis zur Übernahme warten. Im Niederlassungsvertrag mit Italien heißt es allerdings: jederzeit werde ein Bürger Italiens in der Heimat aufgenommen. Eine Reklamation hat ergeben, daß allerdings die italienischen Gemeinden die widerstrebenden sind. Italienischerseits wurde indessen bei dieser Gelegenheit versichert: der Minister werde diese Frage ernstlich studieren! — Als Eidgenosse wäre ich auch nicht einverstanden, wenn der Bund aus schweizerischem Gelde alle Ausländerunterstützung bestreiten würde. Ich wäre zufrieden, wenn mit Italien nur ein Verhältnis hergestellt werden könnte, wie es mit Deutschland besteht gemäß dem Zusatzprotokoll zum deutschen Niederlassungsvertrag, so daß nämlich der Italiener, dessen Ausweispapiere in Ordnung sind, ohne weiteres an der Grenze von seinen heimatlichen Behörden übernommen würde, ohne daß es vorher monatelanger diplomatischer Verhandlungen bedürfte, während derer der schweizerische Wohnort den Italiener erhalten und versorgen muß. — Das Prinzip des Kostenerhaltes, das ein mittelalterliches ist, würde ich nicht mehr einführen. Eine energischere Haltung gegen die force de resistance der Italiener darf entschieden verlangt werden.

Willi, II. Sekretär der bürgerlichen Armenpflege der Stadt Zürich: Vom armenpflegerischen Standpunkte aus haben wir eine schärfere Praxis des Bundesrates nicht nötig, unsere Verhältnisse sind andere als die ausländischen. Die bei uns wohnenden Ausländer sind meistens Handlanger, die Schweizer im Ausland qualifizierte Arbeiter. Auch wenn der Bund die Ausländerfürsorge übernimmt, werden wir nach unseren Gefühlen und Anschauungen unterstützen. Für die stark repressiven Maßregeln Dr. Schmids wäre ich nicht zu haben.

Armensekretär Börlacher, St. Gallen: Bis die Übernahme von Italien erfolgen kann, geht es in St. Gallen nicht nur 5, sondern 12 und mehr Monate!

Dr. C. A. Schmid: Auch das kantonale Armeninspektorat Bern ist einverstanden mit der Übernahme der Kosten der Ausländerfürsorge durch den Bund. Die Kantone Zürich, Bern, Basilstadt, Genf, St. Gallen, dann auch Aargau, Waadt, Neuenburg, Baselland, Tessin können detaillierte Angaben über ihre Ausgaben für die Ausländer machen. Die andern kommen nicht sehr in Betracht, weil sie nur eine geringe Zahl von Ausländern haben. Wenn mit dem Ausland Verträge abgeschlossen werden in der Art und Weise wie mit Belgien, dann bin ich damit ganz einverstanden, auch der deutsche Vertrag genügt, andere aber sind eben ungenügend. Den Antrag von Dr. Bollinger akzeptiere ich mit der Ergänzung: Beteiligung oder vollständige Übernahme. Meinen Antrag II b lasse ich, weil von untergeordneter Bedeutung, fallen. Der Bund dürfte gewiß zugunsten unserer Angehörigen im Ausland energischer auftreten und sich ein Beispiel nehmen an dem Auftreten der italienischen Konsuln, die es an Nachdruck nicht fehlen lassen. Die Ausländerfürsorge will ich nicht bremsen, wie Herr Willi meint. Sie soll vom Bunde so übernommen werden, wie er sie bereits heute praktiziert wissen will, wie sie aber von den Kantonen aus Mangel an Mitteln nicht geübt werden kann.

Vorsitzender Regierungsrat Luß schlägt eine zweite Änderung des Antrages von Dr. Bollinger vor: Die bestellte Konferenz-Kommission, eventuell unter Zugzug von weiteren Sachverständigen.

Dr. Bollinger erklärt sich mit den beiden Änderungen einverstanden. Sein Antrag lautet nunmehr:

Die bestellte Konferenz-Kommission, eventuell unter Zugriff weiterer Sachverständiger, wird beauftragt, zu prüfen:

- a) in welcher Weise durch Änderung der Niederlassungsverträge oder durch Zusatzverträge zu denselben die unbillige Belastung der Kantone durch die Fürsorge für hülfsbedürftige Ausländer vermindert,
- b) in welcher Weise eine weitere Entlastung der Kantone durch Beteiligung des Bundes an dem Aufwand für die hülfsbedürftigen Ausländer oder durch vollständige Übernahme desselben herbeigeführt werden könne.

Der Antrag wird in dieser revidierten Fassung einstimmig zum Beschluss erhoben.

Traktandum V:

Organisatorisches. Die Konferenz-Kommission stellt folgenden Antrag, der bereits in den Händen der Konferenz-Teilnehmer ist:

I. Zur Leitung der Geschäfte und zur Ausführung der Beschlüsse der schweizerischen Armenpfleger-Konferenz wird eine Konferenz-Kommission, bestehend aus 5 Mitgliedern bestellt.

II. Zur Deckung der Ausgaben der Konferenz-Kommission (Bureauauslagen) leisten die an den Konferenzen vertretenen Behörden und Institute die erforderlichen, gleichmäßig zu verteilenden Beiträge.

Diskussion.

Regierungsrat Wüllschleger, Basel, nimmt Anstoß an dem Ausdruck „gleichmäßig“ unter II. Die kleineren Armenpfleger sollen weniger bezahlen müssen.

Dr. A. Böshardt, Zürich: „Gleichmäßig“ hat allerdings den Sinn: Jede vertretene Behörde soll gleichviel leisten. Eine große Belastung wird es indessen nicht geben. Die bisherigen Kosten belaufen sich auf Fr. 67.70. Bei gleichmässiger Verteilung ist nichts zu befürchten. Jede Behörde ist ersucht, dem Aktuar und Quästor den beschlossenen Betrag gleich zu entrichten.

Vorsitzender, Regierungsrat Lutz, schlägt vor: Die Kommission soll sich selbst konstituieren, auf unbestimmte Zeit gewählt werden und sich selbst ergänzen, womit die Versammlung einverstanden ist.

Der Beschluss der Konferenz betreffend die Organisation lautet nun:

I. Zur Leitung der Geschäfte und zur Ausführung der Beschlüsse der schweizerischen Armenpfleger-Konferenzen wird auf unbestimmte Zeit eine Konferenz-Kommission bestehend aus fünf Mitgliedern bestellt, mit dem Recht, sich selbst zu konstituieren und zu ergänzen.

II. Zur Deckung der Ausgaben der Konferenz-Kommission (Bureauauslagen) leisten die an den Konferenzen vertretenen Behörden und Institute die erforderlichen gleichmäßig zu verteilenden Beiträge.

Die Konferenz-Kommission wird bestellt aus den Herren:

1. Regierungsssekretär Dr. A. Böshardt (Zürich), 2. Dr. C. A. Schmid, Chef-Sekretär der freiwilligen und Einwohnerarmenpflege der Stadt Zürich, 3. Pfarrer A. Wild, Redaktor des „Armenpfleger“ (Mönchaltorf, Zürich), 4. Keller, Sekretär der allgemeinen Armenpflege (Basel), 5. Scherz, städtischer Armeninspektor (Bern).

Pro an der Konferenz vertretene Behörde wird eine Auflage von 2 Fr. beschlossen.

Vorsitzender Regierungsrat Lutz: Auf dem Gebiete des Armenwesens vollziehen sich Wandlungen. Wer ist besser berufen, dabei mitzureden, als die Armenpfleger! Den Armen zur Seite zu stehen, ihnen ein menschenwürdiges Los zu bereiten, ist eine schöne, hehre

Aufgabe. Daß noch viel zu tun übrig bleibt, sehen Sie alle gewiß ein. Die Fluktuation der Bevölkerung ruft neuen Formen der Armenfürsorge. Die Teilnehmer an dieser freiwilligen Versammlung mögen tüchtig arbeiten, um diese neuen Bahnen zu finden.

Schluß der Konferenz um 3 Uhr. — Gemeinsames Mittagessen im Versammlungslokal.
Der Protokollführer: **A. Wild**, Pfarrer.

Nachklang zur II. Armenpfleger-Konferenz vom 15. Oktober 1906 in Zürich zur Schmiedstube.

Von **Th. Schieß**, Armensekretär, Herisau.

Das 1. Thema, das an der Konferenz zur Behandlung kam, lautete:

„Das Verhältnis der freiwilligen zur amtlichen Armenpflege“; es wurde einleitend behandelt durch Herrn Inspektor Weber von der freiwilligen Armenpflege der Stadt Zürich.

Der Referent sprach klar und faßlich über das Verhältnis der beiden Armenpflegern zu einander und bekundete richtiges Verständnis für den zu behandelnden Stoff, für das Wesen und den Charakter der neben einander marschierenden und einander ergänzenden Institute. Die zahlreich anwesenden Vertreter der Armenbehörden aus verschiedenen Gauen unseres Vaterlandes folgten seinem Vortrage mit sichlichem Interesse.

Von den freiwilligen Armenpflegern steht mit bezug auf Ausdehnung, Bedeutung und Wechselwirkung obenan diejenige der Stadt Zürich, dem Sammelpunkt von Angehörigen wohl der meisten Kantone und schweizerischen Gemeinwesen.

Alles strömt nach Zürich, dem schönen, wohltätigen, industriellen, in der Meinung, dort fliegen einem die gebratenen Tauben ins Maul. Mag sein, daß dort schon mancher sein Glück gemacht hat, er hat gefunden, was er gesucht und will! Auch verloren, was er hätte behalten sollen, item, er wurde ein gemachter Mann. Als dunklekehrseite findet sich dort aber auch viel Elend, Schwindel, finden sich verfehlte Existzen, Haltlose, Getäuschte, Entmutigte Betörte. Manch einer sucht sich noch zu retten, sinkt dabei jedoch tiefer ins Elend hinein, er ist genötigt, seine Schritte nach dem Niederdorf Nr. 29—31 zu lenken und dort seiner Not Lust zu machen, seine verzweifelte Lage einem der geplagten Herren Armensekretäre zu eröffnen. Die ersten Fragen an den Hülfsuchenden sind die: Wo seid Ihr her, wie lange schon hier, was treibt Ihr, wie steht's um Euch, welcher Art ist Eure ganze Lage; da werden ganze Bogen ausgefüllt. Die erste Folge des Zuspruches ist, daß die größte Not mit einer größern oder kleinern Handreichung verstopft wird, die zweite dagegen die, daß die heimatliche, die amtliche Armenpflege mit dem verzweifelt bösen Fall bekannt gemacht wird. Sie erfährt, was bisanhin für die Leute geschehen ist und was geschehen sollte; sie wird um schleunige, ausgiebige Hülfe angegangen.

Kömmt so eine Epistel von der freiwilligen Armenpflege Zürich, Bureau so und so, die dem ländlichen Armenpfleger die Gänsehaut den Rücken hinaufjagt, so ist der erste Gedanke der: „Das ist wieder eine schöne Bescheerung, das ist wieder so ein verzweifelter Zürcherfall, da gilt's, an Ort und Stelle ein möglichst klares Bild vom Stand der Dinge sich zu verschaffen.“ Sind die dringend Empfohlenen in der Heimat bekannt als Leute, die immer lieber mit geradem Rücken durchs Leben wanderten, die s. B. der Heimat, in der es ihnen zu enge wurde, Valet gesagt, denen es nun ergangen, wie ihnen war prophezeit worden, so ergreift den heimatlichen Armenpfleger ein gewisser Unmut, er fühlt sich der übermittelnden Armeninstanz gegenüber zu Dank verpflichtet, setzt dagegen unwillkürlich ein Fragezeichen hinter solch' eine Sentenz. Tut er daran unrecht? Kann man ihm wirklich zumuten, er habe einfach Ja und Amen zu sagen zu dem, was ihm da mitgeteilt worden ist, er habe ganz einfach auf die ihm zugemutete Leistung einzugehen, jegliche Abweichung davon müßte unbedingt als ein